

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1988

Geschäftszahl

85/18/0091

Rechtssatz

Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit a StVO gilt abgesehen von einem (hier nicht geltend gemachten) Notstand iSd § 6 VStG - grundsätzlich auch bei lebhaftem Verkehrsaufkommen.